

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

14.04.2007

Nr. 05/2007

13. Jahrgang

### Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal \* Schloßgasse 19 \* 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 \* Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: [vg-grammetal@t-online.de](mailto:vg-grammetal@t-online.de)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN

#### Objekt Schloßgasse 19

**Hauptamt** Tel. 03643 / 8311-0  
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

**Ordnungsamt** Tel. 03643 / 8311-17  
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

**Einwohnermeldeamt** Tel. 03643 / 8311-10  
Mo 13.00–16.00 Uhr  
Di 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr  
Do 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr  
Fr 08.00–10.00 Uhr

**Standesamt** Tel. 03643 / 8311-14  
Mo 08.00–12.00 Uhr Di 08.00–12.00 Uhr  
Do 13.00–17.30 Uhr Fr 08.00–10.00 Uhr

#### Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

**Bauamt** Tel. 03643 / 8311-50

**Finanzen** Tel. 03643 / 8311-70  
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

### Schiedsstelle der VG Grammetal

**Herr Metzner**  
Kontakt über: Tel.-Nr. 036209/43610  
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

**KOB Herr Friedmann** Tel. 03643/772148  
Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

### Wichtige Rufnummern

**Allgemeiner Notruf:** 112  
**Polizeiinspektion Weimar** 03643/8820  
**Rettungsleitstelle** 03644/562121  
**Ärztl. Notdienst Weimarer Land** 036459/50

#### Abwasser

Abwasserverband Vieselbach 036203/72533  
bei einer Havarie 0170/5736665  
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)  
Abwasserbetrieb Weimar 03643/7497-0  
(Isseroda, Nohra)

#### Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436  
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß,  
Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)  
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160  
(Mönchenholzhausen)  
Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka 036458/5750

#### Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0  
Für alle Gemeinden der VG

#### Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006

BSFM Matthias Ludwig Tel. 03643/908670  
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126  
zuständig für: **Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,  
Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra**  
BSFM Dieter Ludwig Tel. 03643/427445  
Fax 03643/427446  
zuständig für: **Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten**  
BSFM Frank-Michael Böhme Tel. 03643/421132  
Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699  
zuständig für: **Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO,  
Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf**

#### Impressum:

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121  
**Druck:** Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: [hahndruck-kranichfeld@t-online.de](mailto:hahndruck-kranichfeld@t-online.de)  
**Vertrieb:** TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben,  
Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

#### Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil  
- für den öffentlichen Teil (Verreinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

#### Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda  
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

**fertige Pässe: Antragsdatum bis 14.03.07**

**fertige Ausweise: Antragsdatum bis 23.03.07**

**Die Ausgabe Nr. 06/2007  
erscheint am 12.05.2007**



**Redaktionsschluß: 04.05.2007**

<b>Bekanntmachung von Satzungen</b>	
<b>Gemeinde/VG</b>	<b>Satzung</b>
Daasdorf a.B.	Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 24.11.2005
Gutendorf	Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 22.11.2005
	Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Gutendorf vom 22.11.2005
Hopfgarten	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten vom 13.03.2007
Niederzimmern	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederzimmern vom 13.03.2007
	Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern vom 13.03.2007
Troistedt	Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 06.12.2005

### **Information**

Am 30.04. und 18.05.2007 bleibt die Verwaltungsgemeinschaft geschlossen.

## **Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden und Körperschaften**

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Str. 2  
99867 Gotha  
Az.: 1-3-0102

Gotha ,den 20.03.2007

### **Änderungsbeschluß Nr. 1**

#### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Bachstedt**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.02.1995, Az.: 1-3-0102, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Bachstedt, Kreis Sömmerda, wie folgt geändert:

##### 1.1. Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

###### 1.1.1 Gemarkung Bachstedt

Flur 2 Flurstücke 92, 93, 94, 95/2, 100, 101/2

###### 1.1.2 Gemarkung Markvippach

Flur 2 Flurstücke 759/2, 767, 768, 769

###### 1.1.3 Gemarkung Udestedt

Flur 12 Flurstück 1011/1

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von 996 ha.

#### **2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

#### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Bachstedt zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 10.02.1995 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bachstedt“.

#### **4. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder vom ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes:

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

#### 5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Ollendorf und Udestedt sowie für die angrenzenden Gemeinden Ballstedt, Erfurt, Großrudstedt, Hottelstedt, Kleinmölsen, Niederzimmern, Ottstedt am Berge, Schloßvippach, Sprötau und Vippachedelhausen

in der Verwaltungsgemeinschaft „Berlstedt“ in Berlstedt,  
in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ in Schloßvippach,  
in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ in Großrudstedt,  
in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda,  
und im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Str. 2  
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.

Hepping  
Amtsleiter

---

#### Mitteilung des Thüringer Forstamtes Arnstadt vom 19.03.2007

In der Nacht vom 18./19.01.2007 verursachte das Orkantief „Kyrill“ im Forstamtsbereich Arnstadt einen geschätzten Schaden von über 17.100 Festmetern an gebrochenem und geworfenem Holz, überwiegend der Baumart Fichte.

Die Hauptschadensmenge liegt in den Revieren Espenfeld, Stadtilm, Kranichfeld, Osthausen und Gräfentonna, aber alle elf Reviere des Forstamtes sind betroffen.

Mit etwa 9.200 Festmetern (54%), ist der Anteil des Sturmholzaufkommens im Privatwald am höchsten.

Dabei bilden Streuschäden über alle Fichtenbestockungen den Hauptanteil, Flächenschaden trat nur in Einzelfällen auf. Gerade im kleinparzellierten Privatwald, der nicht organisiert ist, werden Einzelbrüche und –Würfe oft erst zu spät entdeckt.

Von diesen Einzelbäumen geht für das kommende Frühjahr eine akute Forstschutzgefahr aus.

Der Borkenkäfer (Buchdrucker) befällt je nach Witterung erstmals zwischen dem 15. und 30. April liegendes Holz.

Bei einer Entwicklungszeit von 4 bis 6 Wochen fliegen die Jungkäfer spätestens Ende Mai aus und befallen auch stehendes, gesundes Holz.

Daher fordert das Forstamt Arnstadt als Untere Forstbehörde gemäß §11 Abs. 5 Thüringer Waldgesetz alle Waldbesitzer auf, den Einzelanfall von **Schadholz der Baumart Fichte bis 31.05.2007 zu beseitigen.**

Der zuständige Revierleiter, Herr Kümmerling, berät gerne im Einzelfall (Tel. 0151-14103874). In Obhutspflicht für den angrenzenden Waldbesitz ist das Forstamt berechtigt, bei Untätigkeit Schutzmaßnahmen kostenpflichtig zu beauftragen.

In Vertretung

Buse

Stellv. Forstamtsleiter

---

### Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß

#### EINLADUNG

Am Freitag, dem 04. Mai 2007 findet die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß statt.

Versammlungsort: Gaststätte Bechstedtstraß      Beginn: 19.00 Uhr

Hierzu sind alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Bechstedtstraß recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Bericht der Pächter
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
7. Entlastung des alten Vorstandes und des Kassierers
8. Wahl des Vorstandes und des Jagdvorstehers
9. Konstituierung des neu gewählten Vorstandes
10. Informationen und Anfragen

gez. Roland

Jagdvorsteher



---

### Jagdgenossenschaft Obernissa

Mit dem Erscheinungstag des Grammetalboten April 2007 kann derjenige Land – und Waldeigentümer der Gemarkung Obernissa die Auszahlung der Jagdpacht 2006 bei Ramona Hecker, Hauptstraße 9a in 99198 Obernissa beantragen.

Die Antragsfrist endet 4 Wochen nach dem Erscheinungstag und wird am Tag der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Obernissa im März 2008 ausgezahlt.

gez. Reiner Hucke

Jagdvorsteher

---

### Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Ulla

Am Freitag, den 19. April 2007, 19:30 Uhr im Bürgerhaus Ulla.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiter
3. Bericht des Pächters
4. Bericht des Kassierers
5. Verwendung Reinerlös
6. Diskussion zu den Berichten
7. Wahl des neuen Vorstandes
8. Verschiedenes

Ulla, den 19. März 2007

Der Vorstand

---

### Mitteilung der Jagdgenossenschaft Utzberg

Am 16.03.2007 fand eine Mitgliederversammlung statt. Die Jäger gaben ihren Bericht über das vergangene Jagdjahr 2006 und den Wildstand in der Gemarkung Utzberg ab. Ein Beschluss über den Reinertrag wurde gefasst. Der Beschluss enthält folgenden Inhalt: „Der Reinertrag wird zur Unterstützung der Kirche Utzberg, der Höhepunkte im Dorf und der Neuanpflanzungen in der Gemarkung Utzberg verwendet.“

„Ein dem nicht zustimmender Jagdgenosse kann aber die Auszahlung seines Anteils verlangen. Dieser Anspruch erlischt indessen, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung förmlich (schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes) geltend gemacht wird.“ (Auszug § 30 Bundesjagdgesetz)

Der Vorstand

## Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. \* Am Anger 25 \* Tel. 03643/422283

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

**Nachfolgend wird die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 24.11.2005 nochmals bekanntgemacht:**

#### Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 24.11.2005

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

#### § 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

#### § 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt,
  - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke-WG), beträgt 557 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 724 m<sup>2</sup>.
  - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die neben der Wohnnutzung auch anderweitige Nutzung, z.B. landwirtschaftlicher Nutzung aufweisen (Sonstige Wohngrundstücke/Gehöfte-SWG) beträgt 964 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.253 m<sup>2</sup>.

- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke ohne Wohnnutzung, wie gewerbliche Grundstücke (Sonstige Grundstücke-SG) beträgt 981 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.275 m<sup>2</sup>.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
    - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
    - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
  1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in Daasdorf a.B. 30 m
  2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen,

die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in Daasdorf a.B. 30 m. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Geschosse gelten als Vollgeschosse, wenn deren Decken-

oberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (gem. ThürBauO) gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für die Nutzung als Aufenthaltsraum in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
  2. Kläranlage
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben

## § 7 Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche
1. für das Kanalnetz	1,20 €/m <sup>2</sup>
2. für die Kläranlage	1,92 €/m <sup>2</sup>

## § 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

## § 9 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und

2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht

tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

#### § 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

#### § 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen

Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

#### § 12 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### § 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 bis 11 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 05.11.2002 außer Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.

Daasdorf a.B., d. 24.11.2005

gez. Scheit

Bürgermeister

#### Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 16.11.2005 genehmigt.

### Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten \* Alte Schulstr.1 \* Tel. 03643/826748  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten vom 13.03.2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in der Sitzung am 27.11.2006 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

#### § 1

##### Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Hopfgarten als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### § 2

##### Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Er-

ziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

#### § 3

##### Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.

#### § 4

##### Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

- (2) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie an Brückentagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (3) Bekanntgaben über die Schließzeiten werden entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Grammetalboten vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang in der Tageseinrichtung.

## § 5

### Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren sind
  - a) die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der zuständigen Gemeinde durch die Erziehungsgeldberechtigten und
  - b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150 Euro monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.
- (4) Kinder im Alter von eins bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbsuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.

## § 6

### Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## § 8

### Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

## § 9

### Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## § 10

### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 11

### Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind vorher schriftlich bis zum 15. des Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## § 12

### Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.  
Rechtsgrundlage: Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung

sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.10.2001 außer Kraft.

Gemeinde Hopfgarten  
Hopfgarten, d. 13.03.2007

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

- Siegel -

gez. Vent  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen \* Erfurter Str. 18 \* Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

## Bekanntmachungen zur Bürgermeisterwahl am 06.05.2007 in der Gemeinde Mönchenholzhausen

### 1. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 03.04.2007 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Mönchenholzhausen zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

1 Listen Nr.	2 Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	3 Name, Vorname	4 Geburtsjahr	5 Beruf	6 Anschrift	7 Erklärung	
						ja	nein
1	CDU	Zimmermann, Volker	1964	Abteilungsleiter Großhandel	99198 Mönchenholzhausen, Am Kirschgarten 105		x
2	Nolte	Nolte, Werner	1948	Landesbeamter	99198 Obernissa, Eiskeller 38		x
3	Hähner	Hähner, Thomas	1957	Landwirt	99198 Obernissa, Kirchgasse 51		x

2. Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

### 2. Wahlbekanntmachung

- Am 06. Mai 2005 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlbriefe müssen der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am 06. Mai 2007 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Wahlräume befinden sich:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Mönchenholzhausen	Gaststätte Mönchskrug, Am Dorfteich 6
2 Eichelborn	Gaststätte Eichelborn, Dorfstr. 33
3 Hayn	Feuerwehrgerätehaus, Bergstr. 39
4 Obernissa	Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38
5 Sohnstedt	Gaststätte "Russischer Hof", Ringstr. 21

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist auch in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

4. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit. Bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigungskarte nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden und beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.

#### 5.1. Für die Bürgermeisterwahl gilt:

Es liegt ein Wahlvorschlag vor. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

#### 6. Ablauf der Wahlhandlung:

Nach Betreten des Wahlraums stellt ein Mitglied des Wahlvorstands Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnis fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind. Sie begeben sich in die Wahlzelle, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten sie so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie: Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnis.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem

Wahlvorstand bekannt. Die Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 07. Mai 2007 ab 18.00 Uhr in den o.g. Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

STIMMZETTEL	
ZUR WAHL DES BÜRGERMEISTERS DER GEMEINDE MÖNCHENHÖLZHAUSEN	
JEDER WÄHLER HAT 1 STIMME	
Hinweise zur Stimmabgabe: Kreuzen Sie bitte nur einen Wahlvorschlag an. Andernfalls ist Ihre Stimmabgabe nicht zweifelsfrei erkennbar und damit ungültig.	
<b>Wahlvorschlag 1</b>	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b>
<small>Nachname, Vorname des Bewerbers oder der Bewerberin</small>	
Zimmermann, Volker	<input type="radio"/>
<b>Wahlvorschlag 2</b>	<b>Nolte</b>
<small>Nachname, Vorname des Bewerbers oder der Bewerberin</small>	
Nolte, Werner	<input type="radio"/>
<b>Wahlvorschlag 3</b>	<b>Hähner</b>
<small>Nachname, Vorname des Bewerbers oder der Bewerberin</small>	
Hähner, Thomas	<input type="radio"/>

Muster Stimmzettel

### 3. Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl

Am Dienstag, d. 08.05.2007 erfolgt die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl. Die Sitzung findet um 19.30 Uhr im Gemeindeamt, Erfurter Str. 18, 99198 Mönchenholzhausen statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Mönchenholzhausen, d. 04.04.2007

gez. Rost  
Gemeindevahlleiter

## Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern \* Knoblauchgasse 1 \* Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederrimmern vom 13.03.2007**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern in der Sitzung am 13.02.2007 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

#### § 1

##### Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Niederrimmern als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### § 2

##### Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

#### § 3

##### Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.

#### § 4

##### Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit können folgende Betreuungszeiten gewählt werden:
  - a) bis 6 Stunden
  - b) bis 8 Stunden
  - c) bis 11 Stunden
- (2) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie an Brückentagen bleibt die Einrichtung geschlossen. Des Weiteren

kann die Einrichtung während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen bis zu 3 Wochen geschlossen werden.

- (3) Bekanntgaben über die Schließzeiten werden entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Grammetalboten vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang in der Tageseinrichtung.

#### § 5

##### Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Wahl der Betreuungszeit entsprechend § 4 Abs. 1 bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren sind
  - a) die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der zuständigen Gemeinde durch die Erziehungsgeldberechtigten und
  - b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150 Euro monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.
- (4) Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.

#### § 6

##### Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.  
Die Abholung des Kindes durch nicht vermerkte Personen ist nur mit schriftlicher Mitteilung der Erziehungsberechtigten an das Personal der Einrichtung möglich.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung

verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die Aushänge in der Einrichtung zum Tagesablauf zu beachten.

## § 7

### Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## § 8

### Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

## § 9

### Versicherung

- (1) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## § 10

### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 11

### Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## § 12

### Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer

Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.07.2003 außer Kraft.

Gemeinde Niederzimmern - Dienstsiegel -  
Niederzimmern, 13.03.2007  
Gez. J. Christoph Schmidt-Rose  
Bürgermeister

---

### Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern vom 13.03.2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Niederzimmern hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern in der Sitzung am 13.02.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## §1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern.

## § 2

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Niederzimmern erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit jeder Inanspruchnahme der Verpflegung.

**§ 5****Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Sie sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühreinzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (2) Die Verpflegungsgebühren sind am 15. eines Monats für den abgelaufenen Monat fällig. Sie sind monatlich unbar an die Kasse der Gemeinde zu entrichten.

**§ 6****Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von **1,75 Euro** je Kind und Tag erhoben.
- (2) Abmeldungen für den Tag sind bis 07.30 Uhr der Kindertagesstätte vorzunehmen.

**§ 7****Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, während der Ferien, an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (4) Die Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 4 sind für den Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, anteilig nach Tagen zu entrichten.

**§ 8****Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Einrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich bei einer Betreuungszeit bis 11h:
  - für das älteste in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 100,00 EURO,
  - für das zweite in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 80,00 EURO,
  - für das dritte in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 50,00 EURO.
 Für das vierte und weitere Kind einer Familie wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Betreuungszeit bis 8h:
  - für das älteste in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 75,00 EURO,
  - für das zweite in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 60,00 EURO,
  - für das dritte in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 37,50 EURO.
 Für das vierte und weitere Kind einer Familie wird keine Gebühr erhoben.

- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Betreuungszeit bis 6h:
  - für das älteste in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 50,00 EURO,
  - für das zweite in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 46,00 EURO,
  - für das dritte in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 25,00 EURO.
 Für das vierte und weitere Kind einer Familie wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Für Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren erhöht sich die maßgebende Gebühr um 80 Euro.
- (6) Wird ein Kind nicht bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt, wird je angefangene Stunde der zusätzlichen Betreuung eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

**§ 9****Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (3) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (4) Änderungen in der Zahl der betreuten Kinder sind bei der Leitung der Einrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.1996, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 05.07.2005 außer Kraft.

Gemeinde Niederrimmern  
Niederrimmern, 13.03.2007

- Dienstsiegel -

Gez. J. Christoph Schmidt-Rose  
Bürgermeister

**Termine:**

24.04.2007 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung  
im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung  
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

## Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra \* Herrenstr. 34 \* Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

### Nichtamtlicher Teil

#### Kurzbericht von der Gemeinderatssitzung am 22.03.2007 in Nohra

- Im Rahmen der öffentlichen Bürgeranhörung war der Ordnungsamtsleiter, Herr Tränkler, zu Gast, um Fragen seines Tätigkeitsbereiches näher zu erörtern. Grundsätzlich ist niemand über einen Strafzettel wegen falschen Parken etc erfreut und oft ergeben sich in der direkten Konfrontation miteinander unschöne Momente...so haben es die Herren vom Ordnungsamt nicht leicht mit den Bürgern und die Bürger haben es nicht leicht mit den Herren vom Ordnungsamt. Als Fazit des Abends wurde festgestellt, dass ein Gespräch nicht gleich eine Freundschaft herbeiführt, aber doch eher Verständnis für die Gegenseiten...
- Der Gemeinderat wurde informiert, dass seit einiger Zeit offenbar das Dach vom Vorbau der Mehrzweckhalle(Turnhalle) undicht ist und somit eine Reparatur erforderlich wird.
- Entscheidungen zur Entwicklung des Landschaftsparkes sollen bis zum Herbst ausgesetzt werden um allen Bürgern und Gemeinderäten nochmals die Zeit zum Gedankenaustausch über die Entwicklungsmöglichkeiten für das Gelände zu geben, wobei die laufenden Maßnahmen der Aufforstung von 20 ha sowie die Entwicklung der Erlebnisbereiches (Streichelzoo) mit Bezug auf den Kindergarten von der Arche Nohra mit Hilfe der BSI-Maßnahme ebenso weiter entwickelt werden, wie die Festwiese in Ulla.
- Der Gemeinderat hat die Ausschreibung zur Erbpacht des zweiten Plattenbaugebäudes mit einem Grundstück zwischen 5000 bis 8000 m<sup>2</sup> beschlossen. Neben dem Kindergarten soll eine passende Einrichtung entstehen.

#### Die Nohr'sche Kirmesgesellschaft informiert über das Programm der Kirmes vom 04.05.2007 bis zum 06.05.2007 in der Mehrzweckhalle Nohra Nord:

**Freitag,** 21.00 Uhr, Tanz mit Excite und großer Tombola  
Zu jeder Eintrittskarte gibt es ein Gewinnlos kostenlos dazu

Als Hauptgewinne zählen:

1. Ein Wochenende mit dem neuen Opel Tigra Twin Top vom Opel Autohaus Schinner in Weimar.
2. Ein Erholungs- Wochenende im Wellness Hotel Lindner Sport & Aktiv Hotels Werrapark
3. Ein 100 €-Karstadt Einkaufsgutschein

**Samstag,** 09.00 Uhr, Gottesdienst  
10.00 Uhr, Ständchen mit Dooms Day  
20.00 Uhr, Tanz mit Monolog

**Sonntag,** 10.00 Uhr, Frühschoppen  
15.00 Uhr, Kindertanz mit vielen Überraschungen  
der Rost brennt ab 11.30 Uhr

Die Abstimmungen zur Bildung einer Einheitsgemeinde Grammetal werden derzeit mit Niederzimmern geführt.

Mit freundlichen Grüßen  
Schiller Bürgermeister

## Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf \* Dorfstr. 24 \* Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

### Amtlicher Teil

#### Nachfolgend werden die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 22.11.2005 und die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 22.11.2005 nochmals bekanntgemacht:

##### Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 22.11.2005

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) erlässt die Gemeinde Gutendorf folgende Satzung:

#### § 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

#### § 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
  1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
  3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
  1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird und
  2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.
  3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.177 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.530 m<sup>2</sup>.

b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 3.445 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.479 m<sup>2</sup>.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

- (3) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 Bau-gesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen

Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in Gutendorf 40 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in Gutendorf 40 m.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen

Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 Bau-GB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
2. Kläranlage

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben

## § 7 Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche
1. für das Kanalnetz	0,68 €/m <sup>2</sup>
2. für die Kläranlage	0,17 €/m <sup>2</sup>

## § 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

## § 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

## § 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

## § 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

## § 12 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 bis 8 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.10.1995 außer Kraft, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.01.1999 und die 2. Änderungssatzung vom 25.07.2000.

Gemeinde Gutendorf  
Gutendorf, d. 22.11.2005

gez. Wetzl  
Bürgermeister

### Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 18.11.2005 genehmigt.

---

## Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Gutendorf vom 22.11.2005

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Gutendorf folgende Satzung:

### § 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren).

### § 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

### § 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
  1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten;
  2. für Grundstücke mit gewerblicher Beherbergung, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Fremdbetten, dabei gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit,
  3. für sonstige gewerbliche Grundstücke nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Beschäftigten; dabei gelten jeweils 12 Beschäftigte als eine Wohneinheit.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit 150 Euro / Jahr .

### § 4 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,20 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

### § 5 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

### § 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührensuld für die Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgr undgebührensuld neu.

### § 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 1 Nr. 2 und § 9 bis 15 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.10.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.01.1999 und die 2. Änderungssatzung vom 25.07.2000 außer Kraft.

Gemeinde Gutendorf  
Gutendorf, d. 22.11.2005

gez. Wetzl  
Bürgermeister

### Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 18.11.2005 genehmigt.

**Gemeinde Utzberg**

99428 Utzberg \* Weimariische Str. 62 \* Tel. 036203/90224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

**Amtlicher Teil**

Ab sofort können die Utzberger Bürger wieder wie jedes Jahr ihre Gehölzabfälle an der bekannten Stelle abladen.

Bitte beachten Sie, dass die vorgegebene Abgrenzung eingehalten wird und dass wie immer vorgeschrieben keine unbehandelten Holzabfälle und sonstiger Unrat dort entsorgt werden dürfen.

Unser Maifeuer findet am Montag, dem 30. 04. 2007 statt.

Die Versorgung wird wieder von der Pizzeria durchgeführt.

Alle Einwohner sind herzlich eingeladen.

**Gemeinde Isseroda**

99428 Isseroda \* Schlossgasse 22 \* Tel. 03643/825207

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

**Nichtamtlicher Teil****Alttextilsammlung zugunsten unserer Kindereinrichtung in der Kindertagesstätte Rappelkiste Isseroda, Schloßgasse 18**

Gesammelt werden alle Art von Bekleidung und alle Haushaltstextilien wie Bettwäsche, Gardinen, Vorhänge, Handtücher usw. Bitte keine Schneidereiabfälle und keine Lumpen, dafür gibt es keine Verwertungsmöglichkeiten.

**Geben Sie Ihre Alttextilien bitte am Dienstag, dem 17.04.2007 in der Einrichtung ab.**

**Selbstwerbung von Brennholz**

Mit Reform der Forstämter gehört unser Waldbestand zum Forstamt Bad Berka, das seinen Sitz momentan unter folgender Adresse hat: 99438 Bergern, Ferdinand-Staatz-Str.1, Tel. 036458/ 5823. Die Vermittlung und Einweisung für die Selbstwerbung von Brennholz auf Gemeindewaldflächen in der Gemarkung Isseroda wird nur vom Revierförster Herrn Koch durchgeführt. Interessenten melden sich bei ihm unter der Tel.-Nr. 0173/5633335 bzw. 036458/5823 an und treffen mit ihm alle Vereinbarungen.

**Maifeuer**

Traditionsgemäß findet am 30.04.07 wieder unser Maifeuer statt. Ab 18.30 Uhr ist am Sportplatz wieder der Rost angebrannt und für Getränke gesorgt. Das Maifeuer wird um 20.00 Uhr angezündet. Für musikalische Unterhaltung sorgt M. Maas. Alle Einwohner und Gäste sind herzlich eingeladen.

Einwohner, die Baumverschnitt haben, könne diesen am Samstag, den 28.04.07 an gewohnter Stelle am Sportplatz abladen. Ich bitte alle, diesen Termin einzuhalten und nicht vorher wilde Entsorgungen zu veranstalten.

**Frühjahrsputz**

Alle Einwohner rufe ich hiermit auf, unser Dorf vom winterlichen Grau zu befreien. In den letzten Wochen haben schon viele Einwohner an Rabatten und öffentlichen Flächen mit viel Engagement gearbeitet. Speziell erinnere ich jene an Ihre satzungsmäßige Pflicht die öffentlichen Straßen und Wege vor jedem Grundstück zu reinigen, die das bis jetzt vergessen haben. Eigentlich gebietet die Satzung die wöchentliche Kehrpflicht, aber vor manchen Grundstücken sieht es nicht danach aus.

Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf alle Eigentümer/Mieter in der gesamten Ortslage und ohne Ausnahme.

**Dorffest 2007**

Der Termin für das diesjährige Dorffest ist der 06.07.-07.07.07. Die Vorbereitungen sind bereits angelaufen, damit wieder ein abwechslungsreiches Programm stattfinden kann. Ein ausführliches Programm wird im Grammetalboten des Monat Juni veröffentlicht.

**Veranstaltungsprogramm des Kirchenbau- & Heimatverein e.V.**

Folgende Veranstaltungen sind für das Jahr 2007 geplant:

13.05.2007	Muttertagskonzert
16.06.2007	Chorkonzert mit dem Chor Katharina von Bora
01.07.2007	Benefizkonzert mit dem Sänger Andreas Marius-Weitersagen
06.10.2007	Chorkonzert mit dem Nohraer Männerchor
02.12.2007	Adventskonzert.

Die genauen Termine und Anfangszeiten entnehmen sie bitte den Aushängen bzw. gesonderten Veranstaltungshinweisen.

**Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...****Einladung zum Frühjahrskonzert**

Wir laden Sie zum diesjährigen Frühjahrskonzert herzlich ein

**am 15.04.2007 um 14.30 Uhr, Kirche Daasdorf,**

anschließend gemeinsames Kaffeetrinken im Dorfgemeinschaftshaus.

Gemischter Chor Daasdorf/Gaberndorf

**Dank an alle Spender**

In unserer Daasdorfer Kirche bilden drei alte Bronzeglocken ein sehr wertvolles Geläut. Zwei sind älter als 500 Jahre und die Dritte befindet sich seit 800 Jahren im Leutedienst. Wir können nur ahnen, dass sie in den Jahrhunderten so manchen Sturm und kritische Situation überstehen mussten. Aus der jüngeren Geschichte ist bekannt, dass sie im II. Weltkrieg nur knapp der Einschmelze und damit der Herstellung von Waffen entgangen sind. Die Pflege und Erhaltung der wertvollen Glocken ist eine große Verantwortung für die Gemeinde und besonders für die Kirchengemeinde.

Als im vergangenen Jahr Reparaturen dringend notwendig wurden, haben viele Einwohner, Vereine und Betriebe bewiesen, dass sie diese Verpflichtung annehmen. Auf vielfältige Weise wurden

**Gottesdienste im April/Mai 2007in Daasdorf a/B**

21.04.07	17 Uhr Gottesdienst	Pastorin A. Golle
05.05.07	17 Uhr Gottesdienst	Pastorin A. Golle
27.05.07	9 Uhr Kirmesgottesdienst	Pastorin A. Golle

Initiativen gestartet, um die erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen. Inzwischen ist ein wichtiger Teil der Restaurierung ausgeführt und alle drei Glocken können wieder geläutet werden. Der Gemeindegemeinderat und alle Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde Dassdorf danken den nachfolgenden Spendern:

Einzelpersonen und Familien aus Daasdorf  
Heimat- und Feuerwehrverein Daasdorf  
Gemischter Chor Daasdorf/Gabernsdorf  
Jagdgenossenschaft Daasdorf  
Gemeinde Daasdorf

Daasdorfer Betriebe:

- Gerd Fritsche, Schäfermeister
- Gerd Preßler, Fachbetrieb für Installation und Heizungsbau

- Horst Röder, Fuhrbetrieb
- Walter Graul, Landwirtschaftsbetrieb
- Günter Zapke, Heimelektronik, Weimar

Dr. Walter Graul  
Gemeindegemeinderat

#### Veranstaltungstermine April 2007 Heimat- und Feuerwehrverein Daasdorf a.B. e.V.

15.04.07	14.30 Uhr	Frühjahrskonzert in der Kirche
19.04.07	20.00 Uhr	Mitgliederversammlung HFD Dorfgemeinschaftshaus
7.7.07	14.00 Uhr	Wanderung in den Mai
30.04.07		Maifeuer

#### Vorankündigung Sommerfest Mönchenholzhausen

Am 09.06.2007 findet an der Gaststätte „Mönchskrug“ das diesjährige Sommerfest statt. Unter Schirmherrschaft unseres Gastwirtes Herrn Löffler, mit Unterstützung des Feuerwehr-, Kirmes-, Sport- und Heimatvereines werden wir die Organisation des Festes übernehmen. Geplant sind u. a. Kaffee und Kuchen in gemütlicher Runde, Spiele für die Kinder, Unterhaltung für Klein und Groß. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wie vor zwei Jahren bitten wir wieder um rege Unterstützung – wie z.B. Kuchenbacken, Kaffeespendsen und kleine Gewinnartikel für die Kinder. Wer sich einbringen möchte, kann uns dies schriftlich auf einem Coupon des Flyers tun. Dieser geht allen Haushalten in den nächsten Tagen zu.

Wir wünschen uns für dieses Fest viel Spaß, Freude und schönes Wetter.

gez. Volker Zimmermann und sein Team



### Auf zum nächsten Laufspaß ...

aber nicht so...

**sondern am Donnerstag, den 24. Mai um 18.30 Uhr auf dem Sportplatz in Niederzimmern zum  
7. Paarlauf mit Musik**

Keine Angst vor Überforderung!

Für die Gesamtdauer von einer halben Stunde können sich die Partner eines Läuferpaares in einem selbst gewählten Rundenrhythmus ablösen. Laufenthusiasten steht es aber auch frei 30 Minuten durchzulaufen. Das Lauftempo und die Rundenanzahl bestimmt Ihr selber. Gute Stimmung und Freude an der Bewegung stellen sich erfahrungsgemäß bei solchen Veranstaltungen von allein ein. Nun liegt es an Jedem selbst, ob es wieder nur bei guten Vorsätzen bleibt ...

K. Hanschke /L. Becker - Sportlehrer der Wartenbergschule



#### Verein der Natur- und Heimatfreunde e.V.

**Livemusik am 20.04.2007 ab 20.00 Uhr im Vereinshaus der NHF in Niederzimmern mit „BIG MINNA & FRIENDS“**

Das sind 5 altgediente Musiker, aus verschiedenen Formationen und Projekten, die sich per Zufall trafen und beschlossen, in Zukunft mehr gemeinsam zu musizieren. Alle verbindet die Liebe zum Blues und der Musik ihrer Jugendzeit.

So entstand ein Projekt um den Thüringer Blues – Barden Big Minna, welches Blues, Rock und Oldis in einem Programm vereint. Man merkt allen Musikern die Spielfreude und den Spaß an diesen Projekten an. Mit unerschütterlichem Enthusiasmus und meisterlichem Handwerk stellen sich die 5 in ihrem neuen Projekt der elektronischen Herausforderung unserer Zeit. Jeder für sich ein Meister seines Instruments entwickeln sie ein Zusammenspiel auf höchstem Niveau.

Besetzung: Big Minna ( voc, wb, Schlauchtrompete), Roland Beeg (g), Siggie Heilek (dr), Robert Boddin (b), Knut Schröter (harp)

Ein Genuss, den man sich nicht entgehen lassen sollte.

Karten an der Abendkasse

# Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

## Daasdorf a.B.

Baumann, Gerhard am 09.05. zum 70.

## Hopfgarten

Schlechtweg, Rosel am 10.05. zum 65.

Müller, Margarethe am 13.05. zum 85.

## Mönchenholzhausen

Koch, Alice am 23.04. zum 70.

Möller, Helga am 29.04. zum 75.

Nußbaum, Ursula am 04.05. zum 75.

## Eichelborn

Quitt, Gertrud am 01.05. zum 85.

## Hayn

Kirst, Wanda am 12.05. zum 80.

## Niederzimmern

Webner, Horst am 28.04. zum 70.

Günther, Lieselotte am 13.05. zum 80.

## Obergrunstedt

Schulz, Charlotte am 06.05. zum 70.

## Ulla

Ernst, Utta am 16.04. zum 65.

Schramm, Margitta am 07.05. zum 70.

# Ehejubilare

*Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum*

**am 20.04.**

**Karl-Heinz und Johanna Ecke aus Mönchenholzhausen**

**am 20.04.**

**Edgar und Erika Förster aus Obergrunstedt**

**am 11.05.**

**Günther und Christa Linsenbarth aus Utzberg**

*zum 60-jährigen Ehejubiläum*

**am 11.05. Horst und Elfriede Zange aus Ulla**